



Nr. 541

Stans, 26. August 2008

Parlamentarische Vorstösse. Dringliche Interpellation von Landrat Josef Barmettler und Mitunterzeichnende betreffend die Arbeit der Nomenklaturkommission. Beantwortung

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 24. April 2008 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die dringliche Interpellation des Landrates Josef Barmettler, Buochs und Mitunterzeichnenden. Der Interpellant ersucht um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist die Nomenklaturkommission Nidwalden organisiert und welche Aufgaben hat sie?
2. Welche Vorgaben erhält sie vom Bund und in welcher Frist müssen diese umgesetzt werden?
3. Geht die Nomenklaturkommission Nidwalden über die Weisungen des Bundes hinaus und aus welchen Gründen?
4. Welche Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte haben die politischen Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Anstalten?
5. Welche Frist besteht für den Ersatz der Strassenschilder und die Änderungen im Einwohnerregister?
6. Mit welchen finanziellen Folgen sind beim Kanton und den Gemeinden zu rechnen?
7. Wie will die Kommission die Informationspolitik verbessern, um in Zukunft einen bessern Rückhalt in der Bevölkerung zu haben?

Erwägungen

1 Wie ist die Nomenklaturkommission organisiert und welche Aufgaben hat sie?

Der Regierungsrat hat die Nomenklaturkommission gemäss § 2 der Nomenklaturverordnung für die Amtsdauer 2006-2010 gewählt und organisiert. Ihr gehören an: Landesstatthalter Beat Fuchs, Präsident von Amtes wegen, Dr. HJ. Achermann, Aktuar, Herren Paul Odermatt, Dr. Viktor Weibel und Urs Haller als Mitglieder.

Die Nomenklaturkommission hat gemäss § 3 der Nomenklaturverordnung folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Schreibweise der Lokalnamen, die in den amtlichen Vermessungswerken und im Grundbuch verwendet werden.

2. Entscheid über die Einführung neuer und die Änderung bestehender Lokalnamen.
3. Erstellung eines Verzeichnisses der Lokalnamen.
4. Erstellung von Gutachten.
5. Festlegung der Schreibweise von Orts-, Gemeinde und Stationsnamen gemäss dem Bundesratsbeschluss über Orts-, Gemeinde und Stationsnamen.
6. Festlegung der Schreibweise der Strassennamen (Art. 132, Abs. 2 BauG)

Gemäss § 5 Abs. 1 der Nomenklaturverordnung muss die Kommission bei der Festlegung der Schreibweise von der ortsüblichen Sprechform ausgehen.

2 Welche Vorgaben erhält sie vom Bund und in welcher Frist müssen diese umgesetzt werden ?

Auslöser für die neue Festlegung der Schreibweise der Nidwaldner Lokalnamen war das Projekt der amtlichen Vermessung „Überführung der bisherigen Aufzeichnungen in Papierform in eine digitale Datenbank“, welches Nidwalden als erster Kanton in einem Pilotprojekt in Angriff nahm. Schon bei den ersten Vorprojekt-Gesprächen wurde klar, dass dabei die Ebene „Nomenklatur“ viel Arbeit bringen würde, weil die gleichen Flurnamen in den einzelnen Gemeinden, manchmal sogar innerhalb der Gemeinden unterschiedlich geschrieben wurden. Hier strebte man von allem Anfang möglichst eine Vereinheitlichung über den ganzen Kanton an.

Die Nomenklaturkommission sah sich aber ausser Stande, diese Vereinheitlichung vorzunehmen, weil ihr die Grundlagen dafür fehlten. Sie beantragte darum beim Regierungsrat, dass im Sinne von § 3 Ziff. 4 der Nomenklaturverordnung über die Lokalnamen ein Gutachten erstellt würde, auf das sich nachher die Kommission abstützen könne. Der Regierungsrat hat am 2. Dezember 1992 diesem Antrag zugestimmt. In der Folge wurden im Rahmen eines Nationalfondsprojekts unsere Lokalnamen historisch und sprachwissenschaftlich untersucht. Dafür wurden 56 Gewährsleute aus allen elf Gemeinden beigezogen, die von den jeweiligen Gemeinderäten vorgeschlagen worden sind. Das Ergebnis der jahrelangen Forschungsarbeit hat der Historische Verein Nidwalden 2003 in Buchform veröffentlicht. Bei der Festlegung der Schreibweise hat sich Dr. Viktor Weibel in Übereinkunft mit der Nomenklaturkommission an die damals geltenden und heute noch angewendeten „Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen in der deutschsprachigen Schweiz“ des Bundes vom 27. Oktober 1948 gehalten. Für die Neufestlegung der Schreibweise der Lokalnamen für das Grundbuch und das Vermessungswerk übernimmt darum die Kommission in der Regel die Schreibweise, wie sie in der Publikation „Nidwaldner Orts- und Flurnamen“ gedruckt vorliegt.

Den Weisungen des Bundes war eine jahrzehnte lange Auseinandersetzung voraus gegangen, wie Lokalnamen in der deutschen Schweiz geschrieben werden sollen. Die Vertreter der mundartgetreuen Schreibweise und jene, die sich für eine standartsprachliche Schreibweise einsetzten, bekämpften sich heftig. Schliesslich wurde der typisch schweizerische Kompromiss darin gefunden, dass man sich auf eine mundartnahe Schreibweise verständigte.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich die Nomenklaturkommission im Zuge einer Vereinheitlichung bei der Neufestlegung der Schreibweise der Lokalnamen an die Weisungen des Bundes von 1948 hält, wobei ihr das Nidwaldner Orts- und Flurnamenbuch als Grundlage für ihre Entscheide dient.

Eine zeitliche Vorgabe für die Neufestlegung der Lokalnamen in Nidwalden gibt der Bund insofern, als er die Arbeiten für die Ebene Nomenklatur im digitalen Vermessungswerk nur bis 2008 mitfinanziert.

3 Geht die Nomenklaturkommission Nidwalden über die Weisungen hinaus und aus welchen Gründen?

Die Weisungen des Bundes erteilen den kantonalen Nomenklaturkommissionen ausdrücklich die Kompetenz, im Rahmen von regionalen Besonderheiten für bestimmte Lokalamengruppen von den allgemein gültigen Regeln abzuweichen. Die Kommission hat davon in nur drei Fällen Gebrauch gemacht, um spezielle Nidwaldner Dialekteigenheiten darin zu verankern. Dies betrifft die Verkleinerungsform (mundartnahes -eli (z.B. Gädeli) schreiben wir in Nidwalden mit -ili (Gädili). Das Wort „Haus“ würde mundartnah als „Hus“ geschrieben. Die Nomenklaturkommission hat hier die Form „Huis“ gewählt und das standartsprachliche „Bühl“, mundartnah „Bül“, wird in Nidwalden als „Biel“ geschrieben.

4 Welche Mitbestimmungs- und Mitspracherechte haben die politischen Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Anstalten?

Wenn die Nomenklaturkommission die Bereinigung der Schreibweise der Lokalnamen in einer Gemeinde abgeschlossen hat, werden die Unterlagen dem jeweiligen Gemeinderat an einer Gemeinderatssitzung durch die Kommissionsmitglieder erläutert und zu einer ersten Begutachtung persönlich abgegeben (Dauer dieser Sitzungen ca. 1 bis 1½ Stunden). Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, sich mit den neuen Schreibweisen auseinander zu setzen und der Kommission allfällige Fragen oder Fehler mitzuteilen. Die Fristen werden dabei sehr grosszügig gewährt.

Die Nomenklaturkommission prüft die Eingaben des Gemeinderates auf der Grundlage der Weisungen und eigenen Regeln gemäss Antwort 3. Begründete Anträge werden aufgenommen. Unbegründete zurückgewiesen. Nötigenfalls wird eine zweite Aussprache mit dem Gemeinderat durchgeführt.

Anschliessend veröffentlicht die Nomenklaturkommission die Mitteilung, dass die Listen der Lokalnamen samt Plan auf der Gemeindekanzlei und im Staatsarchiv öffentlich zur Einsichtnahme aufliegen (§ 7 Nomenklaturverordnung). Im Sinne eines Mitberichtsverfahrens können sich die Bürgerinnen und Bürger zu den Schreibweisen äussern.

Die Kommission prüft die Eingaben. Sofern diese begründet sind und sich mit den geltenden Richtlinien der Kommission vereinbaren lassen, werden sie übernommen. Die definitiven Entscheide der Nomenklaturkommission werden von der Nomenklaturkommission den Einsprechern unterbreitet. Falls sie nicht ihren Vorstellungen entsprechen, werden sie gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass sie gegen den Entscheid beim Regierungsrat eine Beschwerde einreichen können, wie dies die Nomenklaturverordnung vorsieht: Verfügungen der Nomenklaturkommission gemäss § 3 Ziff. 1 und 2 der Nomenklaturverordnung können durch den Gemeinderat und Personen, die ein rechtliches oder tatsächliches, schutzwürdiges Interesse haben, binnen 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung gemäss § 7 der Nomenklaturverordnung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden, der endgültig entscheidet.

Behördenverbindlich in Kraft gesetzt ist die überarbeitete Schreibweise der Lokalnamen in den Gemeinden Oberdorf und Dallenwil sowie in Stans.

5 Welche Frist besteht für den Ersatz der Strassenschilder und die Änderungen im Einwohnerregister?

Für die Änderungen im Einwohnerregister beträgt die Frist ca. zehn Jahre vom Zeitpunkt an gerechnet, an dem die Verfügung der Nomenklaturkommission rechtskräftig geworden ist. Die gleiche Frist gilt für die Strassenschilder, während die Änderung bei den Hausnummernschildern erst vorzunehmen ist, wenn die Täfelchen aus alters oder anderen Gründen sowieso ersetzt werden müssen.

6 Mit welchen finanziellen Folgen sind beim Kanton und den Gemeinden zu rechnen?

Beim Kanton: Die Nomenklatur ist Bestandteil der amtlichen Vermessung. Im Zuge der Überführung der bisherigen Aufzeichnungen in Papierform auf Datenbanken mussten und müssen die vorhandenen Nomenklaturdaten neu erarbeitet werden, weil sie den digitalen Anforderungen in keiner Weise genügen. Die gleichzeitige Übernahme der neuen Schreibweise bringt darum dem Kanton keine zusätzlichen Kosten. – Im Rahmen der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs wird die neue Schreibweise der Lokalnamen übernommen. In jenen Gemeinden, in welchen das eidgenössische Grundbuch bereits eingeführt ist, wird sie dann auf das digitale Grundbuchblatt übertragen, wenn an ihm aus anderen Gründen sowieso eine Änderung vorgenommen werden muss. Frühestens im Jahre 2012 wird aber ein Programm vom ILZ vorliegen, das es erlaubt, die bisher manuell vorgenommenen Änderungen in Zukunft zu automatisieren. Die Kosten dafür sind im Moment nicht zu beziffern.

Bei den Gemeinden: Für die automatische Übernahme der neuen Schreibweise von Strassen in der Einwohnerkontrolle steht ein Programm des ILZ den Gemeinden zur Verfügung. Die Gemeinden Oberdorf und Dallenwil haben es bereits mit Erfolg angewendet. Rückfragen haben ergeben, dass die Kanzleien dafür einige Stunden aufgewendet haben, die meiste Zeit sei dabei für die Nachkontrolle eingesetzt worden. Die Änderungen bei der Einwohnerkontrolle wirken sich automatisch auf die Adressdaten des Gemeindebauamtes, des Steueramtes, der Güterschatzung und der NSV aus, ohne dass deswegen etwas getan werden müsste. Eine ähnliche Lösung muss noch in den Bereichen Verkehrssicherheitszentrum, Tankkataster, Betreuung und Konkurs, Prämienverbilligung der Ausgleichskasse, im sozialen Bereich etc. gefunden werden. Neue Beschriftungen von Strassen oder Wanderwegen können im Rahmen allgemeiner Erneuerungsarbeiten erfolgen, wodurch den Gemeinden keine ausserordentlichen Kosten entstehen.

7 Wie will die Kommission die Informationspolitik verbessern, um in Zukunft einen bessern Rückhalt in der Bevölkerung zu haben?

Die Kommission hat immer wieder versucht, mit Beiträgen in den Medien über die Arbeit und die Zwischenergebnisse zu informieren. Bei den ersten Gemeinden stiess dieses Anliegen noch auf Interesse. Bei den weiteren Gemeinden, bei denen sich das Prozedere wiederholte, waren die Redaktionen nicht mehr interessiert. In verschiedenen Informationsbroschüren der Nidwaldner Gemeinden ist über die Nomenklatur berichtet worden. Im November 2003 ist das Orts- und Flurnamenbuch an alle elf Nidwaldner Gemeinderäte abgegeben worden. Darin aufgeführt sind auch die Namen der von den elf Gemeinderäten vorgeschlagenen 56 Gewährsleuten aus dem ganzen Kanton. Die NNZ hat am 16.10.2003 einen ausführlichen Bericht publiziert. Im Jahre 2004 sind im Nidwaldner Wochenblatt 11 Beiträge zu den Flurnamen in den elf Gemeinden publiziert worden. In den Jahren 2003-2008 sind im Zusammenhang mit dem Mitwirkungsverfahren Publikationen im Amtsblatt des Kantons Nidwalden erfolgt.

Die von der Nomenklaturkommission vorgeschlagenen Schreibweisen jeder einzelnen Gemeinde werden vor dem Mitwirkungsverfahren durch die Kommissionsmitglieder anlässlich

einer Gemeinderatssitzung erläutert und persönlich übergeben. Die Fragen und Unklarheiten in der Stellungnahme des Gemeinderates werden anschliessend besprochen. Die Stellungnahmen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens werden von der Kommission geprüft und anschliessend entschieden. Gegen die von der Nomenklaturkommission festgelegten Schreibweisen kann Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden. Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

Die Kommission ist überzeugt, mit dem gewählten und von der Gesetzgebung vorgesehenen Verfahren den Informationsbedürfnissen von Behörden und Bevölkerung ausreichend gerecht zu werden.

Schlussbemerkung

Unter Berücksichtigung der mit der Volkszählung 2010 verbundenen Registerharmonisierung hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 269 vom 22. April 2008 beschlossen:

1. Die Bereinigung der Nomenklatur für Flur- und Ortsnamen ist im bisherigen Rahmen weiterzuführen. Nach dem Inkrafttreten wird die Nomenklatur behördenverbindlich. Alle amtlichen Register inklusive Swisstopo, LIS etc. sind entsprechend zu ändern.
2. Die Registerharmonisierung ist auf der Basis aktuellen, rechtlich *genehmigten* Nomenklatur aufzubauen. Zum Zeitpunkt der rechtlichen Genehmigungen von geänderten Nomenklaturen sind die Harmonisierungs-Register anzupassen.
3. Die Wanderwegweiser sind an die geänderte Schreibweise der Orts- und Flurnamen anzupassen. Die Anpassung soll zum Zeitpunkt des Ersatzes- oder einer allgemeinen Neubeschilderung erfolgen.
4. Die Strassennamen werden vorerst aus der Nomenklatur ausgeklammert. Das weitere Vorgehen wird festgelegt, wenn der Bund die Verordnung über das Geoinformationsgesetz erlassen hat.

In einem Gespräch der Nomenklaturkommission mit namhaften Vertretern der SWISSTOPO (Stv. Leiter Eidg. Vermessungsdirektion, Kantonsgeometer für Nidwalden, Leiter topografische Grundlagen) am 22. August 2008 in Stans wurde die Situation analysiert. Die Verordnung des Bundes über die geografischen Namen (GeoNV) ist seit dem 1. Juli 2008 in Kraft. Die Weisungen vom Oktober 1948 inkl. den Grundsätzen und Regeln für die Erhebung und Schreibweise, die als Grundlage für die Arbeit der Nidwaldner Nomenklaturkommission galten, sind damit ausser Kraft gesetzt worden. Die neuen Weisungen gestützt auf die GeoNV sind noch nicht vorhanden und werden im Laufe des Herbstes 2008 erstellt.

Obwohl die Delegation versichert hat, dass die Bestimmungen von 1948 auch in den neuen Richtlinien weitgehend aufgenommen werden sollen, hat der Regierungsrat von der SWISSTOPO eine schriftliche Antwort verlangt auf die Frage, wie die begonnene Arbeit der Nomenklatur in Nidwalden zu beenden ist. Anschliessend wird der Regierungsrat eine Standortbestimmung vornehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Rechtssetzungsverfahren in den Gemeinden ausgesetzt.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates
- Landratssekretariat
- Landrat Josef Barmettler, Städelgarten 6, 6374 Buochs
- LIS Nidwalden AG, Aemättlistrasse 2, 6370 Stans
- Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- Staatsarchiv, Dr. HJ. Achermann z.H. der Mitglieder der Nomenklaturkommission

[Signatur 4818]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber